

SATZUNG



Sportverein Bonlanden e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Bonlanden e.V. und hat den Sitz in Filderstadt, Stadtteil Bonlanden. Der Verein wurde im Jahre 1895 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Die Farben des Vereins sind Schwarz / Weiß.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
2. Bestrebungen gegen verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte zu verstoßen, sind im Verein ausgeschlossen.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände, mit allen Gliederungen. Er kann darüber hinaus Mitglied aller seinem Zweck entsprechenden Organisationen sein.
4. Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen aller Verbände und Organisationen, in denen er Mitglied ist, als für ihn und seine Mitglieder verbindlich. In diesem Rahmen betreibt und fördert der Verein vor allem die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Mit dem Eingang des Aufnahmeantrags auf der Geschäftsstelle wird der/die Antragsteller/in Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

- 1.1. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- 1.2. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Hauptausschuss des Vereins festgelegt.
- 1.3. Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Ausschüsse, der Abteilungen oder aus der Mitte der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- 2.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 2.1.1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. 9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- 2.2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 2.2.1. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - 2.2.2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.

- 2.2.3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- 2.2.4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- 2.2.5. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Hauptausschuss getroffenen Vereinbarung.

§ 5 BEITRÄGE

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr, sowie Zusatzbeiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag wird zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Betrag nicht bezahlt ist, können Mahngebühren, die vom Verwaltungsausschuss festgesetzt werden, erhoben werden.
3. In besonders begründeten Fällen kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag darüber hinaus Beiträge stunden, oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsausschuss
3. der Hauptausschuss
4. die Hauptversammlung

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Hauptversammlung und der Ausschüsse. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder können allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen mit Stimmrecht beiwohnen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in die Tätigkeit aller Ausschüsse und Abteilungen Einblick zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres der 1. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 VERWALTUNGSAUSSCHUSS

Der Verwaltungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorstand
2. Finanzreferent
3. Schriftführer
4. Technischer Leiter
5. Pressereferent
6. Veranstaltungsleiter
7. Vertreter der Ehrenmitglieder

Der Verwaltungsausschuss ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 HAUPTAUSSCHUSS

Dem Hauptausschuss gehören an:

1. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß § 8
2. Die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter
3. 5 durch die Hauptversammlung gewählte Beisitzer

Aufgaben des Hauptausschusses insbesondere:

1. Beratung über den Haushaltsplan
2. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- 2 3. Beratung bzw. Abstimmung über Grundsätze, für die Gewährung von Zuwendungen an die einzelnen Abteilungen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Ausschlüsse von Mitgliedern (siehe § 4, Abs. 2.2.)

§ 10 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung findet statt:
 - 1.1. Nach Ablauf eines Vereinsjahres. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Der Vorstand hat mindestens 3 Wochen vor der angesetzten Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Filderstadt zu der Hauptversammlung einzuladen. Zusätzlich können die Vereinsmitglieder persönlich eingeladen werden.
 - 1.2. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

- 1.3. Im Falle von § 7, Abs. 5.
- 1.4. Wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu 1.1.
2. Aufgaben der Hauptversammlung insbesondere:
 - 2.1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
 - 2.2. Genehmigung des Finanzberichts und des Haushaltsplanes des Finanzreferenten.
 - 2.3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses.
 - 2.5. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - 2.6. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Finanzreferenten, des Schriftführers, des technischen Leiters, des Vertreters der Ehrenmitglieder, des Pressereferenten, des Veranstaltungsleiters, der Kassenprüfer, des Jugendleiters der Jugendfußballabteilung, des Abteilungsleiters der Kinderturnabteilung und der 5 Beisitzer des Hauptausschusses.
 - 2.7. Beschluss über die Bildung und Auflösung von Abteilungen.
 - 2.8. Bestätigung der Abteilungsleiter.
 - 2.9. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - 2.10. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses.
 - 2.11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins.
3. Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

§ 11 AUSSCHÜSSE

1. Zur Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben können außer Kommissionen und Arbeitskreisen weitere Ausschüsse gebildet werden. Sie arbeiten nach den Weisungen und Richtlinien des Verwaltungsausschusses und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über ihre Tätigkeit verpflichtet.
2. Über die Bildung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Auflösung von Ausschüssen beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 12 ABTEILUNGEN

1. Für den Sportbetrieb sind die Abteilungen zuständig.
2. Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet. Zusätzlich können Abteilungsausschüsse gebildet werden. Abteilungsleiter und Abteilungsausschüsse werden von der Abteilungsversammlung gewählt, die mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung abzuhalten ist.
3. Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Satzung des Vereins und des zuständigen Fachverbandes, fachlich selbstständig und in eigener Verantwortung.
Sie sind gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand ist unaufgefordert zu unterrichten, wenn Interessen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen berührt werden.
3. Geschäftsordnungen der Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 13 NIEDERSCHRIFTEN

1. Über jede Versammlung der Organe des Vereins und der Abteilungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Für Versammlungen anderer Gremien des Vereins wird die Fertigung von Niederschriften empfohlen.

§ 14 WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und des Hauptausschusses, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
Hierbei wird festgelegt, dass in der Hauptversammlung jeweils die Hälfte ausscheidet und zur Neuwahl ansteht, so dass eine kontinuierliche Arbeit im Vorstand gewährleistet ist.

Ungerade Jahre: Stellv. Vorsitzende
 Finanzreferent
 Veranstaltungsleiter
 Technischer Leiter
 2 Beisitzer des Hauptausschusses
 Leiter Jugendfußballabteilung
 Leiter Kinderturnabteilung

Gerade Jahre: 1. Vorsitzender
 Schriftführer
 Pressereferent
 Vertreter der Ehrenmitglieder
 Kassenprüfer
 3 Beisitzer des Hauptausschusses

§ 15 KASSENPRÜFUNG

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 ORDNUNGEN DES VEREINS

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung geben, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bezahlung der Schulden an die Stadt Filderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft.

Versammlungsleiter



Herbert Theobaldt
1. Vorsitzender

Protokollführer



Eveline Herrmann
Schriftführerin

Diese Satzung wurde am 21. 05. 2012 beim Amtsgericht Nürtingen ins Vereinsregister eingetragen.